

STATUTEN

des Vereines

„Volleyballclub ATUS Wr. Neustadt-Felixdorf“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Volleyballclub ATUS Wr. Neustadt-Felixdorf**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Felixdorf.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Volleyballsport und Beachvolleyball als Breiten - wie auch als Leistungssport zu fördern und zu unterstützen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. **Ideelle Mittel:**
Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Wettkämpfe
- 3.2. **Materielle Mittel:**
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen.
Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentlich Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Leitungsorgan. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsorgan nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 6.3.1. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 6.3.2. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines.
 - 6.3.3. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 6.4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6.6. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 8 Abs. 5.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von sieben Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- 8.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich oder an E-Mail Adresse office@volleyall-wnf.at einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Mitglieder des Leitungsorgans und die Ausschussvorsitzenden ist die Volljährigkeit erforderlich.
- 8.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.8. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Leitungsorgansmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 9.1. Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 9.2. Entlastung des Leitungsorgans für die abgelaufene Funktionsperiode.
- 9.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
- 9.4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Leitungsorgan.
- 9.5. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts.
- 9.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 9.7. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume.
- 9.8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10. Das Leitungsorgan

- 10.1. Das Leitungsorgan besteht aus:
 - 10.1.1. Dem Obmann
 - 10.1.2. Dem ersten Stellvertreter
 - 10.1.3. Dem zweiten Stellvertreter
 - 10.1.4. Den Finanzreferenten
- 10.2. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt **zwei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Ausgeschiedene Mitglieder des Leitungsorgans sind wieder wählbar.
- 10.3. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsorgans ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt das Leitungsorgan überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 10.4. Das Leitungsorgan wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Zweidrittel von ihnen anwesend sind.
- 10.6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Leitungsorgans.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans durch Enthebung (§ 10 Abs. 9) und Rücktritt (§ 10 Abs. 10)

- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder des Leitungsorgans von seiner Funktion entheben.
- 10.10. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans, an die Generalversammlung zu richten.

11. Aufgabenkreis des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 11.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 11.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

12. Weitere Vereinsorgane

- 12.1. **Ausschuss 1: Administration**
Dem Ausschuss 1 muss ein/r Ausschussvorsitzende/r vorstehen, der Ausschuss ist jedoch mit maximal 5 Personen an Ausschussmitgliedern inkl. Vorsitzenden begrenzt. Diese/r Ausschussvorsitzende/r kann bei Bedarf für eine Vorstandssitzung als Beirat hinzugezogen werden, diese/r hat allerdings kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Leitungsorgans.
Der Ausschuss 1 übernimmt den allgemeinen Schriftverkehr, sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und ordentlichen/außerordentlichen Generalversammlungen.
- 12.2. **Ausschuss 2: Finanzen und Marketing**
Dem Ausschuss 2 muss ein/r Ausschussvorsitzende/r vorstehen, der Ausschuss ist jedoch mit maximal 5 Personen an Ausschussmitgliedern inkl. Vorsitzenden begrenzt. Diese/r Ausschussvorsitzende/r kann bei Bedarf für eine Vorstandssitzung als Beirat hinzugezogen werden, diese/r hat allerdings kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Leitungsorgans.
Der Ausschuss 2 übernimmt das finanzielle Tagesgeschäft nach Unterweisung des Leitungsorgans. Weiters steht der Ausschuss 2 dem Leitungsorgan bei Budgeterstellung zur Verfügung. Zeichnungsberechtigt für Überweisungen und Rechnungslegungen ist ausschließlich der Ausschussvorsitzende durch eine schriftliche Vollmacht durch das Leitungsorgan.
- 12.3. **Ausschuss 3: Sportausschuss**
Dem Ausschuss 3 muss ein/r Ausschussvorsitzende/r vorstehen, der Ausschuss ist jedoch mit maximal 5 Personen an Ausschussmitgliedern inkl. Vorsitzenden begrenzt. Diese/r Ausschussvorsitzende/r kann bei Bedarf für eine Vorstandssitzung als Beirat hinzugezogen werden, diese/r hat allerdings kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Leitungsorgans.
Der Ausschuss 3 übernimmt die Koordination des sportlichen Betriebs.

13. Obliegenheiten des Leitungsorgans

- 13.1 Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Leitungsorgans. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgan fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der Vorsitzende des Ausschuss 1 hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Leitungsorgans.
- 13.3 Der Vorsitzende des Ausschuss 2 ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Der Obmann oder seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden des Ausschuss 2, zu unterfertigen.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsorgans gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2; 10.8; 10.9 und 10.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Leitungsorgan zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seinen Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.
- 15.4 Die Generalversammlung muss informiert werden.

16. Spielervertreter

Im Zuge der Generalversammlung wird ein Spielervertreter zur Wahl gestellt, dieser hat die Möglichkeit nach Vorankündigung den Vorstandssitzungen beizuwohnen und dort Spieleranliegen vorzubringen.

17. Die Auflösung des Vereines

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 8.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2 Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 17.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhanden Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Leitungsorgan oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.